

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 115 Abs. 2 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBI. S. 601) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Rat des Fachbereiches Bauingenieurwesen hat am 09.01.2008 die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 02.04.2008 die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Fakultätsrat Bauingenieurwesen und Konservierung/Restaurierung (BKR) hat am 12.11.2008 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI. TKM, S. 189), die Anlage 4 der studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident der Fachhochschule Erfurt hat mit Erlass vom 01.12.2008 die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen gemäß § 3 Abs. 1 ThürHG genehmigt.

Inhaltverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studienplan, Prüfungsplan
- § 6 Praxismodul
- § 7 Pflicht- und Wahlpflichtmodule
- § 8 Modul Belege
- § 9 Modul Vertiefung
- §10 Prüfung zum Bachelor
- §11 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienplan

- 1. Studienabschnitt
 - 1. und 2. Studiensemester Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen
 - 1. und 2. Studiensemester Studienrichtung Bahnbau
- 2. Studienabschnitt
 - 3. und 4. Studiensemester Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen
 - 5., 6. und 7. Studiensemester Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen
 - 3. und 4. Studiensemester Studienrichtung Bahnbau
 - 5., 6. und 7. Studiensemester Studienrichtung Bahnbau

Anlage 2: Prüfungsplan

- 1. Studienabschnitt
 - 1. und 2. Studiensemester Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen
 - 1. und 2. Studiensemester Studienrichtung Bahnbau
- 2. Studienabschnitt
 - 3. und 4. Studiensemester Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen
 - 5., 6. und 7. Studiensemester Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen
 - 3. und 4. Studiensemester Studienrichtung Bahnbau
 - 5., 6. und 7. Studiensemester Studienrichtung Bahnbau

Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA)



Anmeldung zum Praktikum Praktikantenzeugnis Bestätigung – Meldung an das Prüfungsamt

Anlage 4: Übergangsregelungen zum Wechsel

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studienpläne (Anlage 1) und Prüfungspläne (Anlage 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO BA Anlage 3), die alle Regelungen für das Praxismodul enthält.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang des Bauingenieurwesens führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Das Studienziel besteht darin, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Ausbildung in den wesentlichen Gebieten des Bauwesens zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit im Bauwesen befähigt. Durch eine entsprechende Ausbildung in den Grundlagenfächern sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. Die Ausbildung soll in den einschlägigen Fächern auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Bautechnik auf die Umwelt zu erkennen und nachteilige Folgen soweit wie möglich zu vermeiden.
- (2) Das Studium in der Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:
 - Baubetrieb:
 - Planung, Leitung und Überwachung der Bauausführung unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.
 - Baumanagement:
 - Beratung von Bauherren und Planern in technisch-wirtschaftlicher Hinsicht; Organisation, Koordination und Überwachung des Gesamtablaufs für ein Bauvorhaben im Rahmen der Projektsteuerung.
 - Instandhaltung und Instandsetzung:
 - Erarbeitung von Diagnosen zur Vorbereitung von Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen einschließlich der gestalterischen, planerischen und konstruktiven Lösungen und Umsetzungen unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes.
 - Konstruktiver Ingenieurbau:
 - Entwurf, Gestaltung, Bemessung und konstruktive Durchbildung der tragenden Struktur von einfachen Bauwerken.
 - Straßenwesen:
 - Entwurf und Bemessung von Straßen und deren Betrieb unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit.
 - Wasserbau und Siedlungswasserwirtschaft:
 - Planung, Gestaltung und Bemessung von Anlagen des Wasserbaues und der Siedlungswasserwirtschaft unter besonderer Beachtung des Umweltschutzes.



- (3) Das Studium in der Studienrichtung Bahnbau soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:
 - Baubetrieb im Bahnbau:

Planung, Leitung und Überwachung der Bauausführung im Bahnbau unter besonderer Berücksichtigung des Bahnbetriebes und der Wirtschaftlichkeit.

• Baumanagement:

Beratung von Bauherren und Planern in technisch-wirtschaftlicher Hinsicht; Organisation, Koordination und Überwachung des Gesamtablaufs für ein Bauvorhaben im Rahmen der Projektsteuerung, insbesondere im Bahnbau.

• Konstruktiver Ingenieurbau:

Entwurf, Gestaltung, Bemessung und konstruktive Durchbildung der tragenden Struktur von Bauwerken, insbesondere der technischen Infrastruktur.

Bahnbau und Infrastrukturplanung:

Planung, Entwurf, Gestaltung und Bemessung von Bahn- und anderen Verkehrsanlagen sowie deren Betrieb unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit.

- (4) Der Absolvent/die Absolventin der Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen ist insbesondere tätig
 - in der Bauindustrie und im Baugewerbe,
 - in der freien Ingenieurpraxis,
 - in den Bauabteilungen von Industrie- und Wirtschaftsunternehmen,
 - in den technischen Verwaltungen des öffentlichen Dienstes.
- (5) Der Absolvent/die Absolventin der Studienrichtung Bahnbau kann tätig werden
 - in der Bauindustrie und im Baugewerbe, insbesondere in den bauausführenden Betrieben des Bahnbaus.
 - in der freien Ingenieurpraxis, insbesondere in den Planungsbüros des Bahnbaues,
 - in den Bauabteilungen von Industrie- und Wirtschaftsunternehmen,
 - in den technischen Verwaltungen des öffentlichen Dienstes und in den Verwaltungen der Bahn.

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Studiengang seine Eignung nachweist.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen führt nach 7 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem
 - Bachelor of Engineering (B.Eng.).
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium umfasst

Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule,

Belege und Projekt,

Praktika

Bachelorarbeit mit Kolloquium.

Die zugehörenden Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.

- (4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:
 - 1. Studienabschnitt

Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen
 Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen
 Credits
 Credits

Studienabschnitt

3. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen

Seite 759 von 797

30 Credits



4. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen	30 Credits
5. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen	30 Credits
6. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen	30 Credits
7. Studiensemester, Ingenieurpraktikum, Bachelorarbeit	30 Credits

- (5) Der 1. Studienabschnitt umfasst die Pflichtmodule und mindestens zwei Wahlpflichtmodule.
- (6) Der 2. Studienabschnitt umfasst die Pflichtmodule und mindestens zwei Wahlpflichtmodule, das Ingenieurpraktikum, die Praktikumswoche und die Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium.
- (7) Den 2. Studienabschnitt darf nur beginnen, wer im 1. Studienabschnitt mindestens 30 Credits erreicht hat.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach

Code,

Modulbezeichnung,

Modulart

Regelsemester,

Credits und

Lehre in SWS aufgeführt.

(3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) aufgeführt nach

Code.

Modulbezeichnung,

Prüfungsart

Prüfungszeitpunkt,

Prüfungsdauer in Minuten,

Regelsemester und

Credits.

§ 6 Praxismodul

- (1) Das Praxismodul beinhaltet das Ingenieurpraktikum.
- (2) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO-BA, Anlage 3).

§ 7 Pflicht- und Wahlpflichtmodule

- (1) Das Studium des Studienganges besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen.
- (2) Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind. Die Prüfungsleistungen der Pflichtmodule werden benotet. Ist im Prüfungsplan zusätzlich zur Prüfung eine semesterbegleitende Studienleistung aufgeführt, so ist die Anerkennung dieser Studienleistung Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung.
- (3) Die Wahlpflichtmodule (WP) sind aus dem jeweiligen Angebot des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen zu wählen. Die Studierenden schreiben sich zur ersten Lehrveranstaltung in die von ihm gewählten Wahlpflichtmodule ein. Die Wahlpflichtmodule schließen mit einer Studienleistung ab. Die Leistungen werden studienbegleitend erbracht und mit einem Schein anerkannt.

§ 8 Modul Belege

- (1) Die anzufertigenden Belege sind im Studienplan (Anlage 1) aufgeführt.
- (2) Die Belege sind studienbegleitend und in der vorlesungsfreien Zeit anzufertigen.



(3) Das Modul schließt mit einem Kolloquium zum Beleg ab und wird benotet.

§ 9 Modul Vertiefung

- Eine fachspezifische Ausbildung in der Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen erfolgt im 6. Semester durch eine Vertiefung in den Fächergruppen: Baubetrieb und Projektmanagement (BBP) oder Konstruktiver Ingenieurbau und Sanierung (KIS) oder Verkehr, Wasser, Umwelt (VWU)
- (2) In der Studienrichtung Bahnbau erfolgt eine Vertiefung in der Fächergruppe Bahnbau.
- (3) Die Studierenden haben sich in einer der angebotenen Fächergruppen zu vertiefen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Vertiefung besteht nicht. Die Einschreibung in die gewählte Vertiefung erfolgt zu Beginn des 6. Semesters.
- (4) Jede Vertiefung schließt mit einer Prüfung ab. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (Wichtung 40%) und einer mündlichen Prüfung (Wichtung 60%).
- (5) Der schriftliche Teil wird studienbegleitend erbracht. Die mündliche Prüfung findet nach Abgabe, Korrektur und Bewertung des schriftlichen Teils in der Praktikumswoche statt.

§10 Prüfung zum Bachelor

- (1) Der Bachelorstudiengang schließt mit dem 7. Semester ab, wenn 210 Credits erworben wurden, davon 120 Credits am Fachbereich Bauingenieurwesen der Fachhochschule Erfurt.
- (2) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium umfasst 8 Wochen.
- (3) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit darf erst durchgeführt werden, wenn 198 Credits erreicht wurden. Die Bewertung des Kolloquiums geht in die Fachnote Bachelorarbeit zu 30 % ein.
- (4) Die Abschlussnote setzt sich aus dem mit den Credits gewichteten Mittel aller Pflichtmodule (mit Ausnahme von Fachenglisch), aller Belege, der Vertiefung und der Bachelorarbeit aus dem 3. bis 7. Semester zusammen.

§11 Inkrafttreten

Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 01.12.2008

Prof. Dr.-Ing. Heinrich H. Kill Präsident Fachhochschule Erfurt Prof. Dr.-Ing. Neuhof
Dekan
Fakultät Bauingenieurwesen
und Konservierung / Restaurierung



Anlage 1: Studienplan

1. Studienabschnitt

1. und 2. Studiensemester

Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- semester	Credits	Lehre in SWS
1101	Ingenieurmathematik I	Р	1	4	4
1201	Baukonstruktion I	Р	1	4	4
1301	Baustoffkunde I	Р	1	6	4
1401	Baumechanik I	Р	1	8	6
1171	Recht + Wirtschaft	Р	1	4	4
1801	Wahlpflichtfach 1	WP	1	2	2
1901	Arbeitssicherheit	Р	1	2	2

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- semester	Credits	Lehre in SWS
2102	Ingenieurmathematik II	Р	2	4	4
2202	Baukonstruktion II	Р	2	6	4
2302	Baustoffkunde II	Р	2	4	4
2402	Baumechanik II	Р	2	8	6
2151	Informatik	Р	2	4	4
2802	Wahlpflichtfach 2	WP	2	2	2
2803	Wahlpflichtfach 3	WP	2	2	2

Legende:



1. und 2. Studiensemester Studienrichtung Bahnbau

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- semester	Credits	Lehre in SWS
1101	Ingenieurmathematik I	Р	1	4	4
1201	Baukonstruktion I	Р	1	4	4
1701	Baustoffkunde für Bahnbau	Р	1	6	4
1401	Baumechanik I	Р	1	8	6
1171	Recht + Wirtschaft	Р	1	4	4
1801	Wahlpflichtfach 1	WP	1	2	2
1901	Arbeitssicherheit	Р	1	2	2

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- semester	Credits	Lehre in SWS
2102	Ingenieurmathematik II	Р	2	4	4
2202	Baukonstruktion II	Р	2	6	4
2702	Eisenbahnwesen	Р	2	4	4
2402	Baumechanik II	Р	2	8	6
2151	Informatik	Р	2	4	4
2802	Wahlpflichtfach 2	WP	2	2	2
2803	Wahlpflichtfach 3	WP	2	2	2

Legende:



2. Studienabschnitt

3. und 4. Studiensemester Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- semester	Credits	Lehre in SWS
3431	Massivbau I	Р	3	7	6
3501	Fertigungstechnik	Р	3	4	4
3331	Bauphysik	Р	3	4	4
3403	Baumechanik III	Р	3	5	4
3601	Bodenmechanik	Р	3	3	2
3651	Straßenwesen I	Р	3	2	2
3851	Fachenglisch	Р	3	2	2
4871	Beleg Bauphysik	Р	3	3	2

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- semester	Credits	Lehre in SWS
4432	Massivbau II	Р	4	6	6
4551	Baubetriebswirtschaft	Р	4	4	4
4461	Stahlbau	Р	4	5	4
4332	Vermessungskunde	Р	4	5	4
4602	Grundbau I	Р	4	2	2
4671	Hydromechanik	Р	4	3	2
4804	Wahlpflichtfach 4	WP	4	2	2
4872	Beleg Baubetriebswirtschaft	Р	4	3	2

Legende:



5., 6. und 7. Studiensemester Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- semester	Credits	Lehre in SWS
5603	Grundbau II / Geotechnik/Umwelttechnik	Р	5	5	4
5462	Stahlbau/Holzbau	Р	5	7	6
5652	Straßenwesen II	Р	5	4	4
5672	Siedlungswasserwirtschaft	Р	5	5	4
5152	Bauinformatik I	Р	5	2	2
5203	Baukonstruktion III	Р	5	2	2
5805	Wahlpflichtfach 5	WP	5	2	2
5873	Beleg Stahlbetonbau	Р	5	3	2

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- semester	Credits	Lehre in SWS
6673	Wasserbau/Wasserwirtschaft I	Р	6	4	4
6581	Bauorganisation/ Bauvertragswesen	Р	6	4	4
6433	Massivbau III	Р	6	4	4
6653	Straßenwesen III	Р	6	4	4
6153	Bauinformatik II	Р	6	2	2
6591	Vertiefung BBP	Р	6	12	10
6491	Vertiefung KIS	Р	6	12	10
6691	Vertiefung VWU	Р	6	12	10
6791	Vertiefung NN	Р	6	12	10

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- semester	Credits	Lehre in SWS
7981	Ingenieurpraktikum	Р	7	16	
7982	Praktikumswoche	Р	7	2	Block
7983	Bachelorarbeit	Р	7	12	

Legende:



3. und 4. Studiensemester Studienrichtung Bahnbau

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- semester	Credits	Lehre in SWS
3431	Massivbau I	Р	3	7	6
3501	Fertigungstechnik	Р	3	4	4
3331	Bauphysik	Р	3	4	4
3403	Baumechanik III	Р	3	5	4
3601	Bodenmechanik	Р	3	3	2
3651	Straßenwesen I	Р	3	2	2
3851	Fachenglisch	Р	3	2	2
4871	Beleg Bauphysik	Р	3	3	2

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- semester	Credits	Lehre in SWS
4432	Massivbau II	Р	4	6	6
4551	Baubetriebswirtschaft	Р	4	4	4
4461	Stahlbau	Р	4	5	4
4332	Vermessungskunde	Р	4	5	4
4602	Grundbau I	Р	4	2	2
4671	Hydromechanik	Р	4	3	2
4804	Wahlpflichtfach 4	WP	4	2	2
4872	Beleg Baubetriebswirtschaft	Р	4	3	2

Legende:



5., 6. und 7. Studiensemester Studienrichtung Bahnbau

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- semester	Credits	Lehre in SWS
5603	Grundbau II / Geotechnik/Umwelttechnik	Р	5	5	4
5462	Stahlbau/Holzbau	Р	5	7	6
5703	Linienführung und Oberbau	Р	5	4	4
5672	Siedlungswasserwirtschaft	Р	5	5	4
5152	Bauinformatik I	Р	5	2	2
5704	Bahnanlagen	Р	5	2	2
5805	Wahlpflichtfach 5	WP	5	2	2
5873	Beleg Stahlbetonbau	Р	5	3	2

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- semester	Credits	Lehre in SWS
6153	Bauinformatik II	Р	6	2	2
6705	Bauverfahren im Bahnbau - Bauvertragswesen	Р	6	4	4
6706	Eisenbahnbetrieb	Р	6	4	4
6653	Straßenwesen III	Р	6	4	4
6433	Massivbau III	Р	6	4	4
6707	Vertiefung Bahnbau	Р	6	12	10

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- semester	Credits	Lehre in SWS
7709	Ingenieurpraktikum Bahnbau	Р	7	16	
7710	Praktikumswoche	Р	7	2	Block
7711	Bachelorarbeit Bahnbau	Р	7	12	

Legende:



Anlage 2: Prüfungsplan

1. Studienabschnitt

1. und 2. Studiensemester

Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits
1101	Ingenieurmathematik I	PZ	K	90	1	4
1201	Baukonstruktion I	PZ	K	90	1	4
1301	Baustoffkunde I	SB PZ	SL K	- 60	1	6
1401	Baumechanik I	PZ	K	150	1	8
1171	Recht + Wirtschaft	PZ	K	90	1	4
1801	Wahlpflichtfach 1	SB	SL	-	1	2
1901	Arbeitssicherheit	SB	K	90	1	2

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits
2102	Ingenieurmathematik II	PZ	K	90	2	4
2202	Baukonstruktion II	SB PZ	SL K	90	2	6
2302	Baustoffkunde II	SB PZ	SL K	- 60	2	4
2402	Baumechanik II	PZ	K	150	2	8
2151	Informatik	PZ	K	90	2	4
2802	Wahlpflichtfach 2	SB	SL	-	2	2
2803	Wahlpflichtfach 3	SB	SL	-	2	2

Legende:

PZ Prüfungszeitraum SB studienbegleitend

SL Studienleistung - Praktikum mit Bericht oder Beleg

K Prüfung – Klausur



1. und 2. Studiensemester Studienrichtung Bahnbau

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits
1101	Ingenieurmathematik I	PZ	K	90	1	4
1201	Baukonstruktion I	PZ	K	90	1	4
1701	Baustoffkunde für Bahnbau	SB PZ	SL K	- 60	1	6
1401	Baumechanik I	PZ	K	150	1	8
1171	Recht + Wirtschaft	PZ	K	90	1	4
1801	Wahlpflichtfach 1	SB	SL	-	1	2
1901	Arbeitssicherheit	SB	K	90	1	2

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits
2102	Ingenieurmathematik II	PZ	K	90	2	4
2202	Baukonstruktion II	SB PZ	SL K	90	2	6
2702	Eisenbahnwesen	PZ	K	90	2	4
2402	Baumechanik II	PZ	K	150	2	8
2151	Informatik	PZ	K	90	2	4
2802	Wahlpflichtfach 2	SB	SL	-	2	2
2803	Wahlpflichtfach 3	SB	SL	-	2	2

Legende:

PΖ Prüfungszeitraum SB studienbegleitend

Studienleistung - Praktikum mit Bericht oder Beleg Prüfung – Klausur SL



2. Studienabschnitt

3. und 4. Studiensemester

Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits
3431	Massivbau I	PΖ	K	180	3	7
3501	Fertigungstechnik	PΖ	K	90	3	4
3331	Bauphysik	PΖ	K	90	3	4
3403	Baumechanik III	PΖ	K	120	3	5
3601	Bodenmechanik	SB PZ	SL K	60	3	3
3651	Straßenwesen I	SB	PSL/Ko	-	3	2
3851	Fachenglisch	SB	SL	-	3	2
4871	Beleg Bauphysik	SB	PSL/Ko	-	3	3

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits
4432	Massivbau II	PZ	K	180	4	6
4551	Baubetriebswirtschaft	SB PZ	SL/Ko K	90	4	4
4461	Stahlbau	PZ	K	120	4	5
4332	Vermessungskunde	PZ	K	90	4	5
4602	Grundbau I	SB	PSL/Ko	-	4	2
4671	Hydromechanik	SB PZ	SL K	60	4	3
4804	Wahlpflichtfach 4	SB	SL	-	4	2
4872	Beleg Baubetriebswirtschaft	SB	PSL/Ko	-	4	3

Legende:

Prüfungszeitraum studienbegleitend PΖ SB

Studienleistung - Praktikum mit Bericht oder Beleg Studienleistung - Beleg mit Kolloquium SL

SL/Ko

Prüfung – Klausur Κ

PSL/Ko Prüfung – Beleg mit Kolloquium



5., 6. und 7. Studiensemester Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits
5603	Grundbau II Geotechnik/Umwelttechnik	PZ	K	120	5	5
5462	Stahlbau/Holzbau	PZ	K	180	5	7
5652	Straßenwesen II	PZ	K	90	5	4
5152	Bauinformatik I	PZ	K	60	5	2
5672	Siedlungswasserwirtschaft	SB PZ	SL K	90	5	5
5203	Baukonstruktion III	SB	PSL/Ko	-	5	2
5805	Wahlpflichtfach 5	SB	SL	-	5	2
5873	Beleg Stahlbetonbau	SB	PSL/Ko	-	5	3

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits
6673	Wasserbau/Wasserwirtschaft I	SB PZ	SL K	90	6	4
6581	Bauorganisation/ Bauvertragswesen	SB PZ	SL/Ko K	- 90	6	4
6433	Massivbau III	PZ	K	120	6	4
6653	Straßenwesen III	PZ	K	90	6	4
6153	Bauinformatik II	PZ	K	60	6	2
6591	Vertiefung BBP	SB	PSL, M	30	6 *	12
6491	Vertiefung KIS	SB	PSL, M	30	6 *	12
6691	Vertiefung VWU	SB	PSL, M	30	6 *	12
6791	Vertiefung NN	SB	PSL, M	30	6 *	12

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits
7981	Ingenieurpraktikum	Siehe Praktikumsordnung Anlage 3			7	16
7982	Praktikumswoche	SB	SL/Ko	-	7	2
7983	Bachelorarbeit	SB	B/Ko	-	7	12

Legende:

PZPrüfungszeitraum SB studienbegleitend

Studienleistung - Praktikum mit Bericht oder Beleg Studienleistung - Beleg mit Kolloquium Prüfung – Klausur SL

SL/Ko

Κ

Prüfung – mündliche Prüfung Μ PSL/Ko Prüfung – Beleg mit Kolloquium Bachelorarbeit mit Kolloquium B/Ko

siehe § 9



3. und 4. Studiensemester Studienrichtung Bahnbau

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits
3431	Massivbau I	PΖ	K	180	3	7
3501	Fertigungstechnik	PΖ	K	90	3	4
3331	Bauphysik	PZ	K	90	3	4
3403	Baumechanik III	PΖ	K	120	3	5
3601	Bodenmechanik	SB PZ	SL K	60	3	3
3651	Straßenwesen I	SB	PSL/Ko	-	3	2
3851	Fachenglisch	SB	SL	-	3	2
4871	Beleg Bauphysik	SB	PSL/Ko	-	3	3

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits
4432	Massivbau II	PZ	K	180	4	6
4551	Baubetriebswirtschaft	SB PZ	SL/Ko K	90	4	4
4461	Stahlbau	PZ	K	120	4	5
4332	Vermessungskunde	PZ	K	90	4	5
4602	Grundbau I	SB	PSL/Ko	-	4	2
4671	Hydromechanik	SB PZ	SL K	60	4	3
4804	Wahlpflichtfach 4	SB	SL	-	4	2
4872	Beleg Baubetriebswirtschaft	SB	PSL/Ko	-	4	3

Legende:

PZPrüfungszeitraum SB studienbegleitend

Studienleistung - Praktikum mit Bericht oder Beleg Studienleistung - Beleg mit Kolloquium SL

SL/Ko

Κ

Prüfung – Klausur Prüfung – Beleg mit Kolloquium PSL/Ko



5., 6. und 7. Studiensemester Studienrichtung Bahnbau

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits
5603	Grundbau II / Geotechnik/Umwelttechnik	PZ	К	120	5	5
5462	Stahlbau/Holzbau	PZ	K	180	5	7
5703	Linienführung und Oberbau	PZ	K	90	5	4
5672	Siedlungswasserwirtschaft	SB PZ	SL K	90	5	5
5152	Bauinformatik I	PZ	K	60	5	2
5704	Bahnanlagen	SB	PSL/Ko	-	5	2
5805	Wahlpflichtfach 5	SB	SL		5	2
5873	Beleg Stahlbetonbau	SB	PSL/Ko	-	5	3

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits
6153	Bauinformatik II	PZ	K	60	6	2
6705	Bauverfahren im Bahnbau - Bauvertragswesen	PZ	К	120	6	4
6706	Eisenbahnbetrieb	PZ	K	90	6	4
6653	Straßenwesen III	PZ	K	90	6	4
6433	Massivbau III	PZ	K	120	6	4
6707	Vertiefung Bahnbau	SB	PSL, M	30	6 *	12

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits
7709	Ingenieurpraktikum Bahnbau	Siehe Praktikumsordung (Anlage 3)			7	16
7710	Praktikumswoche	SB	SL/Ko	-	7	2
7711	Bachelorarbeit Bahnbau	SB	B/Ko	-	7	12

Legende:

PZ Prüfungszeitraum SB studienbegleitend

SL Studienleistung - Praktikum mit Bericht oder Beleg

SL/Ko Studienleistung - Beleg mit Kolloquium

K Prüfung – Klausur

M Prüfung – mündliche Prüfung
PSL/Ko Prüfung – Beleg mit Kolloquium
B/Ko Bachelorarbeit mit Kolloquium

* siehe § 9



Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA)

für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen und regelt den Ablauf des Praxismoduls.
- (2) Gemäß § 6 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen beinhaltet das Studium ein Praxismodul. Es ist Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Betrieben oder anderen Einrichtungen abgeleistet.
- (3) Während des Praxismoduls bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungszieles den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.
- (4) Die Leiterin/der Leiter des Praktikantenamtes des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis derer bestellt, die im Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Sie/er setzt die Festlegung der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Praxismodul des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 2 Ausbildungsziel

Ziel des Praxismoduls ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Tätigkeit herangeführt werden. Durch die Praxisausbildung sollen sie befähigt werden, die während des Studiums erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse anzuwenden und neue wissenschaftliche Methoden erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Das Praxismodul soll den Studierenden unter Anleitung und Lenkung Einblicke in die Tätigkeitsfelder des Bauingenieurs vermitteln, Klarheit über ihre Berufswahl, sodann fachspezifische praktische Fähigkeiten sowie vertieftes Problembewusstsein über die Anwendungsprobleme von Wissenschaft vermitteln.

§ 3 Dauer des Praxismoduls

Das Praxismodul umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 13 Wochen in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle). Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu einer Woche. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.

§ 4 Ausbildungsinhalte, Praktikumsbericht, Zeugnis

- (1) Das Praxismodul für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen umfasst inhaltlich alle Tätigkeitsgebiete, die den zukünftigen Berufsfeldern der Absolventen entsprechen:
 - aus dem Bauentwurf: Mitwirkung bei der Entwurfsplanung, bei Berechnungen, bei der zeichnerischen Darstellung sowie bei der Erstellung von Ausschreibungs- und Ausführungsunterlagen,
 - aus der Bauausführung: Mitarbeit bei der Bauleitung, Arbeitsvorbereitung, Bauausführung und Kostenrechnung.



- (2) Über die Ausbildung während des Praxismoduls haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Praxismoduls stellt die Praxisstelle ein Zeugnis aus (Anhang B zur PraO-BA), das Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage des Praktikumsberichtes, des Zeugnisses und des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gem. § 6 Abs. 3 dieser Ordnung wird entschieden, ob die Studierenden das Praxismodul erfolgreich abgeleistet haben.
- (3) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 3 ist die Praktikantenamtsleiterin/der Praktikantenamtsleiter. Wird das Praxismodul nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.

§ 5 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

- (1) Während des Berufspraktikums führt die Hochschule eine praxisbegleitende Lehrveranstaltung in Form einer Praktikumswoche als Abschlussblock durch. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht.
- (2) Ziel der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist es, Deutungs- und Einordnungshintergründe für die praktischen Erfahrungen zu erarbeiten, die Studierenden an fachspezifische Vorgänge und fachübergreifende Probleme der Berufspraxis heranzuführen und sie mit der betrieblichen Einbindung des Arbeitnehmers in dessen soziales, organisatorisches und rechtliches Umfeld vertraut zu machen sowie sie zu befähigen, Entscheidungsgrundlagen unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu erarbeiten.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen wird durch einen Schein nachgewiesen.

§ 6 Ausbildungsstellen

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Praktikantenamt eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen (siehe Anhang A zur PraO-BA). Das Praktikantenamt kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.
- (2) Mit Zustimmung des Praktikantenamtes kann in Einzelfällen eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Erfurt ganz oder teilweise als Praxismodul anerkannt werden.
- (3) Das Praxismodul ist in Betrieben durchzuführen, die das Erreichen des Ausbildungszieles gemäß § 2 und der Ausbildungsinhalte gemäß § 5 Abs. 1 gewährleisten. Über die Eignung entscheidet das Praktikantenamt.
- (4) Praxismodule können nicht im elterlichen/eigenen Betrieb absolviert werden.
- (5) Kann der Ausbildungsplan an einer Ausbildungsstelle nicht erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Praxismoduls möglich. Hierzu bedarf es in jedem Fall der Zustimmung durch das Praktikantenamt.

§ 7 Ausbildungsvertrag

(1) Vor Beginn des Praktikums schließen die Ausbildungsstelle und die Studierenden einen Ausbildungsvertrag ab.



- (2) Der Ausbildungsvertrag regelt insbesondere:
 - die Verpflichtung der Studierenden,
 - d) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - e) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - f) den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - g) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten.
 - h) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) gemäß § 5 Abs. 2 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
 - i) ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.
 - 3. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,
 - a) die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - b) die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
 - c) den von Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen,
 - d) ein Zeugnis gemäß § 5 Absatz 2 auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
 - e) einen Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.
- (3) Der Ausbildungsvertrag ist dem Praktikantenamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen.

§ 8 Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz

Für die Betreuung durch die Hochschule werden durch das Praktikantenamt Lehrkräfte bestellt, die insbesondere folgende Aufgaben haben:

- Informationssammlung über die Eignung des Praktikantenplatzes, den Verlauf der Ausbildung und die fachliche Betreuung der Studierenden,
- Wertung des von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichts.

§ 9 Anerkennung

- (1) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxismoduls dem Praktikantenamt folgende Unterlagen vorzulegen:
 - den Praktikumsbericht,
 - das Zeugnis,
 - den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (2) Der Abgabetermin der Unterlagen nach Abs. 1 ist spätestens die <u>3. Woche nach dem Ende des Praxismoduls.</u>
- (3) Auf der Basis dieser Unterlagen und unter Einbeziehung des Hochschulbetreuervotums entscheidet das Praktikantenamt über die Anerkennung des Praxismoduls.
- (4) Über die Anerkennung des Praxismoduls stellt das Praktikantenamt auf Antrag eine Bescheinigung aus.
- (5) Bei Nichtanerkennung wird ein begründeter, schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.



§10 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten und/oder andere Vorleistungen werden nicht anerkannt.

§11 Haftung, Versicherung

- (1) Die Studierenden sind während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 7. Buch SGB gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.
- (2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum

Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenzeugnis

Anhang C zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt



Anhang A zur PraO-BA:

Anmeldung zum Praktikum

Name:		Vorname:
geb. am:		Matr. Nr.:
Anschrift:		Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen
		Studienrichtung:
Ich melde fo	olgenden Ablauf des Praktikums an:	
vom	bis	
Praxisstelle	:	
Firma:		
Ort:		
Straße:		
Betriebsbet	reuer:	
Telefon:		
eMail:		
Ich beantra	ge BAFÖG. ja / nein (Nichtzutref	fendes streichen!)
Erfurt, den		Student / Studentin
Die Praxiss	telle entspricht den in den Richtlinien ges	stellten Anforderungen.
Erfurt, den		Praktikantenamt
Die Betreuu	ing seitens der Fachhochschule übernim	mt:
Name:		
Erfurt, den		Fachhochschulbetreuer



Anhang B zur PraO-BA: **Praktikantenzeugnis** für das Praktikum geb. am: in Student/Studentin der Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen hat vom bis die praktische Ausbildung wir folgt abgeleistet: Er/Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan für das Praktikum erfüllt. Fehltage insgesamt davon Krankheit: (ohne Vorlesungs- und Prüfungstage) Sonstige Abwesenheit (Gründe): Unterschrift des Ausbildungsbeauftragten Ort, Datum Firmenstempel



Anhang C zur PraO-BA:

Bestätigung – Meldung an das Prüfungsamt

für das Praktikum

Das Praktikantenamt bestätigt
Herrn/Frau:
Matr Nr
geb. am:
Student/Studentin der Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen,
das Praktikum
vom bis
gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.
Erfurt, den



Anlage 4: Übergangsregelungen zum Wechsel aus dem 6semestrigen in den 7semestrigen Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt

§ 1 Übergangsregelungen

- (1) Diese Übergangsregelungen regeln den Wechsel vom 6semestrigen in den 7semestrigen Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt ab dem Sommersemester 2009. Dieser Wechsel ist für alle Studentinnen und Studenten möglich, die sich in den 6semestrigen Bachelor Bauingenieurwesen seit dem Wintersemester 2006/2007 immatrikuliert haben oder aus anderen Gründen wie beispielsweise Teilzeitstudium erst den Lernstoff aus dem 3. bzw. 5 Semester im Wintersemester 2008/2009 nachweisen können.
- (2) Zum Wechsel in den 7semestrigem Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen kann nur zugelassen werden, wer im Wintersemester 2008/09 oder 2009/10 mindestens im 5. Fachsemester des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen studiert und die Vorprüfung nach dem 1. Studienabschnitt erfolgreich bestanden hat. Studierende die im Wintersemester 2008/2009 ihr Studium aufgenommen haben, studieren automatisch im 7semestrigen Bachelor Bauingenieurwesen.
- (3) Die in dieser Anlage getroffenen Festlegungen gelten für das 6. Studiensemester, für das Praxismodul und für die Ermittlung des Anteils aus dem 3. bis 5. Semester an der Prüfung zum Bachelor Bauingenieurwesen. Für das 1. bis 5. Studiensemester gelten die Studien- und die Prüfungsordnung vom 27.04.2000 und die jeweils 1. Änderung der Ordnungen, Veröffentlicht im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt/Nr. 5 vom 04.02.2005.

§ 2 Studienplan

(1) 6. Studiensemester Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- semester	Credits	Lehre in SWS
B451 ¹	Bauorganisation und Bauvertragswesen	Р	6	4	4
B345 ¹	Stahl- und Holzkonstruktionen	Р	6	4 ²	4
B721 ¹	Abfallwirtschaft/Umwelttechnik	Р	6	4 ²	4
6653a	Straßenwesen III	Р	6	2	2
6433a	Massivbau III	Р	6	2	2
5203	Baukonstruktion III	Р	6	2	2
6591	Vertiefung BBP	Р	6	12	10
6491	Vertiefung KIS	Р	6	12	10
6691	Vertiefung VWU	Р	6	12	10
6791	Vertiefung NN	Р	6	12	10

(2) 6. Studiensemester Studienrichtung Bahnbau

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- semester	Credits	Lehre in SWS
G546 ¹	Baubetrieb im Bahnbau	Р	6	4	4
G547 ¹	Eisenbahnbetrieb und Bauvertragswesen	Р	6	4 ²	4
B721 ¹	Abfallwirtschaft/Umwelttechnik	Р	6	4 ²	4
6653a	Straßenwesen III	Р	6	2	2



6433a	Massivbau III	Р	6	2	2
5806	Wahlplichtfach 6	WP	6	2	2
6707	Vertiefung Bahnbau Städtischer Gleisbau	Р	6	12	10

(3) Abkürzungen/Anmerkungen P Pflichtmodul; WP

Wahlpflichtmodul ¹ Modul aus dem 6semestrigen Bachelorstudiengang

§ 3 Prüfungsplan

(1) 6. Studiensemester Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regel- semester	Credits
B451	Bauorganisation und Bauvertragswesen	SB PZ	SL/Ko K	- 90	6	4
B345	Stahl- und Holzkonstruktionen	PZ	K	120	6	4
B721	Abfallwirtschaft/Umwelttechnik	PZ	K	90	6	4
6653a	Straßenwesen III	PZ	K	60	6	2
6433a	Massivbau III	PZ	K	90	6	2
5203	Baukonstruktion III	SB	PSL/Ko	-	6	2
6591	Vertiefung BBP	SB	SL/M	30	6 *	12
6491	Vertiefung KIS	SB	SL/M	30	6 *	12
6691	Vertiefung VWU	SB	SL/M	30	6 *	12
6791	Vertiefung NN	SB	SL/M	30	6 *	12

(2) 6. Studiensemester Studienrichtung Bahnbau

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regel- semester	Credits
G546	Baubetrieb im Bahnbau	PZ	K	90	6	4
G547	Eisenbahnbetrieb und Bauvertragswesen	SB PZ	SL/Ko K	- 60	6	42
B721	Abfallwirtschaft/Umwelttechnik	PZ	K	90	6	4 ²
6653a	Straßenwesen III	PZ	K	60	6	2
6433a	Massivbau III	PZ	K	90	6	2
5806	Wahlplichtfach 6	SB	SL	-	6	2
6707	Vertiefung Bahnbau Städtischer Gleisbau	SB	SL/M	30	6 *	12

(3) Abkürzungen/Anmerkungen:

PΖ Prüfungszeitraum SB studienbegleitend SE Semesterende Κ Prüfung - Klausur

Prüfung - mündliche Prüfung M

² Credits auf 4 reduziert



B/Ko Bachelorarbeit mit Kolloquium;

SL Studienleistung

SL/Ko Studienleistung mit Kolloquium

siehe § 9 studiengangsspezifischen Bestimmungen des 7semestrigen Bachelor-

studienganges Bauingenieurwesen

§ 4 Praxismodul

(1) Das Praxismodul beinhaltet das Ingenieurpraktikum.

(2) Ein im Rahmen des 6semestrigen Bachelorstudienganges nach dem 4. Semester durchgeführtes Ingenieurpraktikum von 10 Wochen kann auf die Praxiszeit im Praxismodul gleichwertig angerechnet werden.

§ 5 Prüfung zum Bachelor

- (1) Die im 1. bis 5. Semester des 6semestrigen Bachelorstudienganges erworbenen Credits werden einschließlich aller Prüfungsergebnisse vollständig für den 7semestrigen Bachelor Bauingenieurwesen angerechnet und übernommen.
- (2) Für die Ermittlung der Abschlussnote wird das gewichtete Mittel P aus den erreichten Prozentsätzen der Pflichtmodule des 3. bis 5. Semesters nach Anlage 2.1 bzw. 2.2 der Prüfungsordnung des 6semestrigen Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen mit den Kreditpunkten als Gewichte ermittelt. Das gewichtete Mittel P wird auf eine ganze Zahl aufgerundet und nach folgender Festlegung in eine Dezimalnote nach § 9, Absatz 7, Satz 3 der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) umgerechnet:

P > 90 % Note1 = 1.0

90 % \geq P \geq 60 % Note1 = 4.0 - (P - 60)/10

P < 60 % Note1 = 4,0

- (3) Für das 6. und 7. Studiensemester wird eine Note 2 nach den Regeln von § 10, Absatz 4 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des 7semestrigen Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen ermittelt.
- (4) Die Abschlussnote Note ergibt sich durch Wichtung mit den Credits für das 3. bis 5. und das 6. und 7. Studiensemester zu Note = 0,6 · Note1 + 0,4 · Note 2 nach § 9 Absatz 7, Satz 3 der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.).